



Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltjahre 2002 und 2003
(Haushaltsgesetz 2002/2003 - HG 02/03)

A. Problem:

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltspans vor Beginn des Haushaltjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen. Ist der Haushaltplan zu Beginn des Haushaltjahres noch nicht festgestellt, ist der Senat nach Art. 89 der Verfassung von Berlin zu vorläufigen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ermächtigt, um die unbedingt notwendigen Ausgaben leisten zu können.

B. Lösung:

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans von Berlin für die Haushaltjahre 2002 und 2003 mit dem Entwurf des Haushaltspans für die Haushaltjahre 2002 und 2003 zur Beschlussfassung unterbreitet. Mit der Feststellung eines Doppelhaushaltspans 2002 / 2003 soll die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes Berlin im Interesse der Sanierung des Landeshaushalts auf gesetzlicher Grundlage bis einschließlich 2003 planerisch gesichert werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Angesichts der bevorstehenden Aufgaben Berlins in den kommenden zwei Haushaltsjahren sieht der Senat bei fortdauernd angespannter Finanzlage und einer finanzpolitisch unabwendbaren Netto-Neuverschuldung keine andere realistische Möglichkeit der Gestaltung der Haushalte 2002 und 2003. Der Ausgleich war durch weitere Vermögensveräußerungen und unter tiefen Einschnitten in die einzelnen Ressorts möglich.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte

Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer werden Grundstückseigentümer in Berlin zusätzlich belastet. Das gilt ebenfalls für Mieter in Berlin, da die Grundsteuererhöhung auf die Miete abgewälzt werden darf.

E. und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Ähnliche Auswirkungen wie bei D. Für Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke keine.

F. Gesamtkosten:

sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltjahre 2002 und 2003 zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltjahre 2002 und 2003 dargestellt.

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Finanzen.



Vorlage – zur Beschlussfassung –

**über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltjahre 2002 und 2003
(Haushaltsgesetz 2002/2003 – HG 02/03)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
**über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltjahre 2002 und 2003
(Haushaltsgesetz 2002/2003 – HG 02/03)**

Vom 2002

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltjahre 2002 und 2003 wird für 2002 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 808 712 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 196 052 500 Euro und für 2003 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 195 607 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 381 356 300 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2002
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 18 208 712 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 131 052 500 Euro
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 600 000 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 65 000 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für 2003
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 745 607 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 317 356 300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 450 000 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 64 000 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2002 und 2003

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2002 und 2003 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltspfands 2002 bis zur Höhe von 6 573 000 000 Euro
 2. des Haushaltspfands 2003 bis zur Höhe von 3 569 000 000 Euro
- Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 jeweils fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan des Gesamtplans ergibt.

(3) Darüber hinaus wachsen dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 Beträge zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushalt Jahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen.

(4) Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltspfands 2002 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro
 2. des Haushaltspfands 2003 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro
- aufzunehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kassensicherungskredite bis zur Höhe von 12 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(6) Ab dem 1. Dezember der Haushaltspfands 2002 und 2003 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltspfands Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltspfands anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, bis zu einem Betrag im Gegenwert von höchstens 2 000 000 000 Euro im jeweils laufenden Haushaltspfand getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltspfands nicht überschreiten.

§ 4

Bürgschaften und Garantien

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Bürgschaftsbanken bis zu 10 000 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme sind der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bedarf sowie die ebenso gute oder bessere Erbringung von staatlichen Aufgaben oder von öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten durch private Anbieter im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetzes.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien zur Förderung

1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, und
3. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung, bis zu 12 000 000 000 Euro und
4. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft), die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 205 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –
5. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH für das so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 110 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –

zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 125 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angezähnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(6) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 5

Sonstige Gewährleistungen

(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10 226 000 Euro zu übernehmen.

(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 6

Sonderfinanzierungen

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsgesetze bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.

(2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

(1) Rückwirkende Einweisungen von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten und von Richtern in Planstellen nach § 49 Abs. 2 der Landeshaushaltsgesetze (§ 4 des Landesbesoldungsgesetzes) sind über den Ersten des Monats hinaus, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, nicht vorzunehmen.

(2) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet. Beamten im Personalüberhang kann auf Antrag ein Ausgleich gewährt werden, wenn ein Sonderurlaub ohne Bezüge für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bewilligt worden ist und dabei die Leistungen aus dem Dienstverhältnis zu Berlin nicht erreicht werden; der Sonderurlaub dient öffentlichen Belangen und darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsgesetze sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für

Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsbereichs, um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen oder um Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Integration durch Arbeit“ handelt.

(4) Für vom Haushaltsgesetz 2001 abweichende Planstellen des Haushaltsgesetzes 2002 bzw. für vom Haushaltsgesetz 2002 abweichende Planstellen des Haushaltsgesetzes 2003, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung:

1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamt besetzt werden,
2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsgesetz 2001 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsgesetz 2001 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2001 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,
3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsgesetz 2002 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsgesetz 2002 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2002 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen des Haushaltsgesetzes 2002 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsgesetzes 2003 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2002/2003 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindeter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.

(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetze Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.

(7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsgesetze sind die in Überhangkapiteln veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die in den Kapiteln 17 70, 17 71 und 17 72 veranschlagten Personalausgaben für Stellen und Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerken infolge der Einsparungen für die Haushaltsjahre 2002 und die Folgejahre sind nur deckungsberechtigt.

(8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).

(9) Soweit für die nach dem Verwaltungsreform-Grundsatzgesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), gebildeten Leitungspositionen Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsgesetze (Plan-)Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.

(10) Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamten gesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.

§ 8

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsgesetzung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 9

Aufhebung qualifizierter Sperren

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsgesetzung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird – abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsgesetzung – von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

§ 10

Haushaltsumschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsgesetzung wird für 2002 und 2003 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsgesetzung wird für 2002 und 2003 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt.

§ 11

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsgesetzung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Abs. 1 und § 46 der Landeshaushaltsgesetzung sind konsumtive Sachausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ausschließlich deckungsberechtigt gegenüber den Personalausgaben und den übrigen konsumtiven Sachausgaben. Konsumtive Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen sind jeweils untereinander deckungsfähig.

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

Die §§ 2, 3 Abs. 7, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2004 weiter.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 15

Außenkrafttreten des Vorschaltgesetzes

Das Vorschaltgesetz zum Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 2002 (GVBl. S. ...) tritt mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

A. Allgemeine Begründung:

1. Grundsätzliche finanz- und haushaltspolitische Ausführungen/ Ausblick

Die finanzpolitische Lage des Landes Berlin ist außerordentlich schwierig. Erhebliche und in dieser Höhe nicht verkraftbare Einnahmen bei den Steuereinnahmen und den damit verbundenen Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, die Krise um die Bankgesellschaft Berlin sowie erhebliche Haushaltsumschreitungen im Sozialbereich haben – neben weiteren Faktoren – eine Neukonzeption der Finanzpolitik erzwungen. Der Senat setzt sich nunmehr das Ziel, bis 2006 einen Primärüberschuss zu erwirtschaften, sodass die Kernausgaben des Haushalts – Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben, Investitionsausgaben – durch laufende, dauerhafte Einnahmen finanziert werden. Dieser Überschuss wird aber bei weitem nicht ausreichen, um die bis dahin noch einmal deutlich ansteigenden Zinsausgaben des Landes zu finanzieren. Auch nach dem Jahre 2006 wird es erforderlich sein, erhebliche Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, um einen insgesamt ausgeglichenen Haushalt realisieren zu können.

Unverändert gilt, dass die Neuverschuldung des Landes so schnell als möglich zurückgeführt werden muss. In den kommenden Jahren muss allerdings noch einmal eine sehr hohe Neuverschuldung hingenommen werden, um den Haushalt auszugleichen. Dies gilt insbesondere für das laufende Jahr 2002, in dem die Vorjahresfehlbeträge sowohl des Jahres 2000 als auch des Jahres 2001 finanziert werden müssen. Das Hauptproblem des Berliner Haushalts liegt bei den Ausgaben; sie sind im Vergleich je Einwohner zu anderen Ländern zu hoch. Der vorliegende Entwurf des Doppelhaushaltsgesetzes 2002/2003 geht daher kompromisslos den Weg einer konsequenten Ausgabenabsenkung und zeichnet damit die Schritte für den weiteren Konsolidierungsweg vor.

2. Ausführungen zu wesentlichen Eckwerten

2.1 Einnahmenbereich

2.1.1 Steuern und Finanzausgleich

Der Ansatz der Steuereinnahmen folgt grundsätzlich der Mittelfristprognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2001. Die seinerzeitigen Ergebnisse wurden fortgeschrieben um die Erkenntnisse der Steuerschätzung vom November 2001 für 2002, die Auswirkungen hinsichtlich der tatsächlichen Einnahmen im Jahr 2001 und die veränderte konjunkturelle Entwicklung seitdem. Zudem sind zwischenzeitliche Steuerrechtsänderungen berücksichtigt. Die Ansätze für Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen sind entsprechend angepasst. Die bis 2001 aus dem Investitionsförderungsgesetz „Aufbau-Ost“ (IFG) vereinbarten Beträge werden ab 2002 als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gezahlt und dementsprechend veranschlagt.

2.1.2 Vermögensaktivierungen

Die gegenüber den Vorjahren reduzierte Vermögensaktivierung ist zur Verringerung der mit der Finanzplanung 2000 bis 2004 aufgezeigten strukturellen Deckungslücke sowie zum teilweisen Ausgleich der rechnungsmäßigen Fehlbeträge 2000 und 2001 der Hauptverwaltung unabdingbar.

2.1.3 Kreditmarktmittel

Trotz Ausgabenabsenkungen konnte der Ausgleich des Haushalts nur über eine Nettokreditaufnahme im Jahr 2002 von 6 285 000 000 Millionen Euro erreicht werden. Hierin enthalten ist allerdings auch der volle Ausgleich des Fehlbetrags aus dem Jahr 2001. Für das Jahr 2003 sinkt die Nettokreditaufnahme auf 3 569 000 000 Millionen Euro.

2.2 Ausgabenbereich

2.2.1 Personalausgaben

Der Haushaltsgesetz sieht Personalausgaben von 7 304 Millionen Euro für 2002 und – unter Berücksichtigung des Solidarbeitrages – von 7 165 Millionen Euro für 2003 vor. Auf Grund der

Grundsatzentscheidung des Senats vom 5. Februar 2002 werden die Personalausgaben künftig grundsätzlich auf der Grundlage der Zahlfälle und der Ist-Ausgaben pro Zahlfall des Jahres 2001 veranschlagt. Die Veranschlagung nach Ist-Ausgaben (fortgeschrieben um die tatsächliche Tarifentwicklung 2002 bzw. um eine angemessene Tarifvorsorge für 2003), die Ausfinanzierung des Personalüberhangs und eine restriktive Einstellungspraxis im unmittelbaren Berliner Landesdienst sollen die Einhaltung der Personalausgabenansätze und damit Planungssicherheit für die Ausgabenentwicklung insgesamt gewährleisten. Die Zahl der Neueinstellungen für 2002/03 wird grundsätzlich auf die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung begrenzt, die verbleibende natürliche und ausgereizte Fluktuation wird – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zum Personalabbau genutzt. Soweit darüber hinaus Personalbedarf besteht und die Finanzierung sichergestellt ist, muss dieser künftig durch Übernahme von Personalüberhangkräften gedeckt werden.

Für die Jahre 2002/03 hat der Senat am 26. Februar 2002 Sparmaßnahmen im Personalbereich im Umfang von rd. 280 Millionen Euro beschlossen. Angesichts der erheblichen Sparzwänge ergab sich die Notwendigkeit, den Rechnungshof und die Verwaltung des Abgeordnetenhauses an den Sparmaßnahmen zu beteiligen. Der Senat bittet daher das Abgeordnetenhaus um Zustimmung, dass der Rechnungshof und die Verwaltung des Abgeordnetenhauses in die Sparmaßnahmen im Personalbereich für die Legislaturperiode 2002 bis 2006 im Umfang von zusammen rd. 2,56 Millionen Euro einbezogen werden können. Als Jahresraten sind für beide Verwaltungen für die Jahre 2002 und 2003 jeweils 0,51 Millionen Euro vorgesehen. Durch Nachtragshaushaltsgesetz 1991 wurde die Verwaltung des Abgeordnetenhauses wegen der Zunahme der Aufgaben infolge Vergrößerung der Zahl der Mitglieder von 138 auf 241 Mitglieder um 22 Stellen aufgestockt. Die Zahl der Abgeordneten der 15. Legislaturperiode entspricht mit 141 Mitgliedern ungefähr der des Jahres 1990, so dass eine Reduzierung der Personalausstattung der Verwaltung vertretbar erscheint. Wie beim Bund soll auch der Rechnungshof an Sparmaßnahmen beteiligt werden, zumal sich das von ihm zu prüfende Stellenvolumen des unmittelbaren Landesdienstes von über 206 000 Stellen auf ca. 140 000 Stellen reduziert hat.

Ferner bittet der Senat darum, die Voranschläge des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Maßgabe zu ändern, dass drei vom Beauftragten im Haushaltsjahr 2002 zusätzlich eingerichtete Stellen ($2 \times A 15, 1 \times A 12$) mit einem beträchtlichen Gegenwert von zusammen 154 000 Euro wieder gestrichen werden. Diese Stellenzügänge wurden mit der Mehrarbeit der Behörde durch das Informationsfreiheitsgesetz und die Novellierung des Datenschutzgesetzes begründet, ohne dass bisher ein Nachweis für diese Mehrarbeit geführt wurde. Im Gegensatz zum Rechnungshof und zur Verwaltung des Abgeordnetenhauses wird der Beauftragte nicht in die Sparmaßnahmen einbezogen. Darüber hinaus hat der Beauftragte einen vom Hauptausschuss angebrachten Haushaltsvermerk, der die Nutzung von zwei Stellen der Bes.Gr. A 15 nur bis zur Bes.Gr. A 14 zulässt, nicht mehr im Doppelhaushalt ausgewiesen. Der Hauptausschuss hatte den Vermerk zum finanziellen Ausgleich für zwei Höhergruppierungen von Vgr. I b nach Vgr. I a angebracht, die er nicht akzeptiert hatte. Der Senat vertritt die Auffassung, dass auch dieser Vermerk wieder angebracht werden sollte.

Anders als in den Vorjahren, in denen die Sparvorgaben bereits bei der Haushaltsplanaufstellung von der Globalsumme Personal beträchtlich abgezogen wurden, werden sich nunmehr die Einsparungen erst im Rahmen der Haushaltswirtschaft – insbesondere durch den Abbau des Personalüberhangs und dem daraus resultierenden Wegfall der finanzierten kw-Stellen – ergeben. Die insgesamt erzielten Einsparungen sind deshalb erst beim Jahresabschluss feststellbar. Dieser Tatbestand und die für 2003 beabsichtigte Überführung des Überhangpersonals in einen zentralen Überhangpool lassen es künftig nicht mehr zu, diesen Bereich in die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben einzubeziehen.

Auch bei der Veranschlagung der Personalausgaben auf der Grundlage der Ist-Ausgaben wird das bei den Bezirken praktizierte Globalsummensystem nicht aufgegeben. Dabei bilden die Ist-Ausgaben aller Bezirke die Höchstgrenze der Veranschlagung. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass Bezirke, die

in der Vergangenheit mit ihren Personalausgaben sparsam umgegangen sind, nicht bestraft werden. Der Senat erwartet jedoch, dass diese Bezirke ihre finanziellen Handlungsspielräume auch dazu nutzen, den Personalüberhang abzubauen.

Die am 26. Februar 2002 vom Senat beschlossenen konkreten Personalsparmaßnahmen für die Jahre 2002 bis 2006 im Umfang von rd. 556 Millionen Euro reichen zur Entlastung des Haushalts nicht aus. Der Senat strebt deshalb einen solidarischen Beschäftigungspakt mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an, um zu weiteren Einsparungen ab 2003 in Höhe von rd. 500 Millionen Euro zu kommen. Für den angestrebten Solidarpakt werden 2003 als erste Rate 250 Millionen Euro als Einsparung unterstellt und als globale Minderausgabe im Kapitel 29 10 veranschlagt. Kommt der Solidarpakt nicht zustande oder bringt er nicht das notwendige Volumen, werden zusätzliche Sparpotentiale bei der Personalausstattung der Berliner Verwaltung zu erschließen sein, die ab 2003 vorzunehmenden Neueinstellungen vollständig ausgesetzt und stattdessen Arbeitszeiterhöhungen vorgenommen. Darüber hinaus werden alle geeigneten tarifpolitischen und gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen, um das Ziel zu erreichen.

2.2.2 Investitionen

Auf Grund der äußerst kritischen finanziellen Situation des Landes Berlin mussten vom Senat auch die bisherigen Eckwerte für Investitionen reduziert werden. Zur Realisierung dieser Vorgaben sind gegenüber den Jahresbeträgen 2002 und 2003 der bisherigen Investitionsplanung 2000 bis 2004 und den Anmeldungen der Ressorts erhebliche Kürzungen bei den investiven Maßnahmen vorgenommen worden. Für das Haushaltsjahr 2002 konnte die Vorgabe nur durch die Veranschlagung von pauschalen Minderausgaben i. H. v. rd. 68 Millionen Euro sowie die Kürzung der pauschalen bezirklichen Zuweisung erreicht werden.

2.2.3 Pauschale Minderausgaben

Ein Ausgleich des Doppelhaushaltplanentwurfs 2002/2003 in Einnahmen und Ausgaben konnte zunächst auch nur über die Veranschlagung von pauschalen Minderausgaben hergestellt werden. Der Senat beabsichtigt, über eine Nachschiebeliste zur 1. Lesung des Doppelhaushaltplanentwurfs im Hauptrausschuss die konsumtiven Minderausgaben durch titelgenaue Ausgabenreduzierungen im wesentlichen aufzulösen. Die pauschalen Minderausgaben im investiven Bereich werden im Haushaltsvollzug erbracht. Hierzu dient die (Teil-)Sperrung der Schlussraten von Baumaßnahmen in Anpassung an die seit Aufstellung und Prüfung der Bauplanungsunterlagen gesunkenen Baupreise und wegen nicht in Anspruch zu nehmender Ausgaben für Unvorhergesehenes.

Die pauschalen Minderausgaben im Personalbereich werden ebenfalls im Haushaltsvollzug erwirtschaftet. Der Betrag von 48 344 000 Euro im Haushaltsjahr 2002 setzt sich aus zwei pauschalen Minderausgaben unterschiedlichen Sachverhalts zusammen:

1. Eine pauschale Minderausgabe über 4 600 000 Euro steht im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung des Deutschen Bibliotheksinstituts in den Landeshaushalt. Diesen 4 600 000 Euro stehen wie in den Jahren 2000 und 2001 entsprechend Einnahmen aus den Ländern gegenüber.
2. Eine pauschale Minderausgabe über 43 744 000 Euro soll über den fluktuationsbedingten Abbau von Personalüberhangkräften im Haushaltsvollzug erwirtschaftet werden. In den letzten Jahren ist der Personalüberhang jährlich in einer Größenordnung von 2 000 bis 3 000 Überhangkräften abgebaut worden. Da nicht vorhersehbar ist, wo und wann der Abbau erfolgt, musste der im Jahr 2002 in besonderen Kapiteln und der im Jahr 2003 in einem zentralen Kapitel (28 09) nachgewiesene Personalüberhang voll ausfinanziert werden (im Haushaltsjahr 2002 mit rd. 143 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2003 mit rd. 149 Millionen Euro). Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich der Abbau in den Jahren 2002 und 2003 gegenüber früher verschlechtert, wurden gleiche Abbauraten auch für 2002/2003 unterstellt. Im Jahr 2002 und auch im Jahr 2003 wird daher mit einem Abbau von ca.

1 000 Personalüberhangkräften ganzjährig gerechnet. Dieser Abbau entspricht ca. dem Gegenwert der eingestellten pauschalen Minderausgabe.

Für das Haushaltsjahr 2003 beträgt die pauschale Minderausgabe rd. 144 Millionen Euro (davon im Kapitel 28 09 rd. 21 Millionen Euro, im Kapitel 29 09 rd. 76 Millionen Euro und im Kapitel 29 10 rd. 47 Millionen Euro). Der höhere Betrag gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 beruht auf der Tatsache, dass der Abbau des Jahres 2002 in das Jahr 2003 durchwächst und dort voll zum Tragen kommt. Darüber hinaus sollen durch die Übertragung von Kindertagesstätten auf freie Träger Personalausgaben in den Bezirken freigesetzt werden. Ferner sind – wie bereits ausgeführt – für den angestrebten Solidarpakt in 2003 als erste Rate 250 Millionen Euro veranschlagt.

2.2.4 Ausgaben der Bezirke

Die Bezirkshaushaltspläne werden dem Abgeordnetenhaus – wie in jedem Jahr – unmittelbar von den Bezirken eingereicht. Die Haushaltsvorlage umfasst lediglich die Zuweisungen an die Bezirke im Rahmen des Globalsummensystems. Die Unterfinanzierung des sog. Z-Teils der Globalzuweisung – verbunden mit der 90%igen Abfederungsregelung – hat in den vergangenen Jahren zu einem Verlust der Transparenz und Steuerungsfähigkeit dieses größten Ausgabenblocks der Bezirkshaushalte geführt. Mit dem Doppelhaushalt werden die Ausgabenfelder neu geordnet, die Einsparvorgaben orientieren sich am tatsächlichen Ausgabenniveau von 2001. Damit entfällt das Erfordernis für die bisherige Abfederungsregelung. Die Neugliederung der Titel ermöglicht den Bezirken nun eine flexiblere Umverteilung der Teilglobalsummen (mit Ausnahme des Z-Teils). Dies verbessert trotz notwendiger Einsparungen die Möglichkeit für eigene Prioritätensetzungen.

Die drastischen Steigerungen der Transferausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung machen ein sofortiges Umsteuern erforderlich. Von 2002 an werden diese Ausgaben auf der Grundlage eines Indikatorenmodells auf die Bezirke verteilt und gleichzeitig Einsparungen in Höhe von 33 Millionen Euro (2002) bzw. 83 Millionen Euro (2003) realisiert.

Im Bereich der Sozialleistungen (Hilfen zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden die Ausgaben erstmals nach Fallausgabe-Durchschnittssätzen zugewiesen. Bezirke, deren Fallausgaben über dem Durchschnitt liegen, erhalten einen Abschlag. Auf diese Weise sollen wirksame Maßnahmen zur Kostensenkung im Bereich der sozialen Hilfen, beispielsweise durch Prüfdienste oder die konsequente Anwendung der Mietobergrenzen, angeschoben werden. Auch bei den Verwaltungsausgaben sind weitere Einsparungen in Höhe von 18 Millionen Euro (2002) bzw. 36 Millionen Euro (2003) erforderlich.

Die Budgetierung der Bezirke wird planmäßig weitergeführt. Der Anteil des Produktsummenbudgets am Übergangsbudget beträgt im Jahr 2002 insgesamt 12,5 % und verdoppelt sich im Jahr 2003.

3. Haushaltspolitische Schwerpunkte des Senats in den Politikbereichen

3.1 Bereich Inneres/Sicherheit

Der personelle, konsumtive und investive Bedarf des Haushalts der Berliner Polizeibehörde wurde insbesondere im Hinblick auf die veränderte Sicherheitslage nach dem 11. September 2001 sichergestellt. Dabei wurden die durch das Sofortprogramm des Senats über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Senatsbeschluss Nr. 306/01 vom 18. September 2001 und Nr. 394/01 vom 30. Oktober 2001) bereits beschlossenen Maßnahmen berücksichtigt. Ebenso wurden die anderen sicherheitsrelevanten Bereiche des Einzelplans, wie die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und die Berliner Feuerwehr ausreichend ausgestattet.

In den übrigen Bereichen wurde der Einzelplan für Inneres zu erheblichen Einsparungen herangezogen. Insbesondere wurden Kürzungen beim Fuhrpark der Polizei vorgenommen, die dem bereits eingeleiteten Umstrukturierungsprozess und der damit verbundenen Reduzierung des Fahrzeugbestandes Rechnung tragen. Des Weiteren wurden verschiedene Investitionsvorhaben,

wie die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden für die Direktion Nord, der Neubau von Gebäuden für den Abschnitt 67 (Bölschestraße) und der Neubau der Feuerwache Hellersdorf zurückgestellt.

3.2 Bereich Justiz

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Justiz wird weiterhin sichergestellt bleiben. Die wünschenswerte und zur Effektivierung notwendige Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnologie wird sich nur schrittweise im Rahmen finanzieller Möglichkeiten umsetzen lassen. Auf die Maßnahme des Neubaus einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges bei Großbeeren (JVA Heidering) wird in dieser Legislaturperiode verzichtet. Für den Neubau des Justizvollzugskrankenhauses im Bereich der Justizvollzugsanstalt Plötzensee ist im Haushaltsjahr 2003 eine Verpflichtungsermächtigung eingestellt, um eine Ausschreibung durchführen zu können. Der Bau soll dann in den darauf folgenden Jahren stattfinden.

3.3 Bereich Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Bereich Soziales:

Beschäftigung und Qualifizierung von arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern ist eine Aufgabe von hoher Priorität. Die Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeiten von zusätzlich ca. 6 000 Sozialhilfeempfängern trägt dieser Aufgabenstellung Rechnung, indem die Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit intensiviert werden. Zur wirksameren Steuerung von Beschäftigungsförderung von Sozialhilfeempfängern wird die Steuerung der Sozialhilfe optimiert.

Freie Träger und Projekte, die nicht grundsätzlich von Ausgabenreduzierungen ausgenommen werden konnten, sichern weiterhin wesentliche Anteile des Angebots im sozialen Bereich. Für Menschen mit Behinderungen bleibt die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben Berlins gesichert, obwohl auch dieser Bereich nicht von den grundsätzlichen Konsolidierungserfordernissen ausgenommen werden konnte. Den Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Menschen wird weiterhin Rechnung getragen; die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes nach Art. 52 PflegeVG für Einrichtungen der teil- und vollstationären Pflege werden weiterhin vollständig ausgeschöpft und die komplementären Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Bereich Gesundheit:

Auch unter dem Druck verstärkter Konsolidierungserfordernisse wird den Aufgaben einer verantwortungsbewussten Gesundheitspolitik weiterhin Rechnung getragen. Begonnene Krankenhausinvestitionen – wie sie im Programm Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz dargestellt sind – werden weitergeführt. In Erwartung einer geänderten Krankenhausplanung – auch unter Berücksichtigung der Einführung von Fallkostenpauschalen – werden jedoch grundsätzlich keine neuen Maßnahmen begonnen. Im Bereich des Maßregelvollzugs muss wegen der hohen Belegung eine Neubaumaßnahme begonnen werden.

3.4 Bereich Bildung, Jugend und Sport

Schwerpunkt ist die Schulreform und der Ausbau des Bildungssystems. Daraus wird erkennbar, dass der Senat der schulischen Bildung absolute Priorität einräumt. Dazu gehören u. a. die flächendeckende Einführung der verlässlichen Halbtagschule, die Einrichtung von 30 weiteren Ganztagsschulen und der Ausbau des Netzes der Schulstationen. Der Privatschulsektor wird nicht schlechter gestellt als die öffentliche Schule.

Die Übertragung städtischer Kindertagesstätten auf freie Träger wird entsprechend dem Regierungsprogramm für die gesamte Legislaturperiode vorangetrieben. Die Erziehung der Jugend wird trotz aller Konsolidierungswänge auf eine verlässliche Grundlage gestellt. Der Prävention gegen Rechtsextremismus wird weiterhin große Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Förderung des Sports bewegt sich im bundesrepublikanischen Rahmen durchaus auf gehobenem Niveau. Der Senat wird darauf achten, dass international beachtete Großveranstal-

tungen, wie Leichtathletik-WM, Deutsches Turnfest und Fußball-WM, finanziell gesichert werden und bleiben. Insoweit wird Berlin im internationalen Vergleich dem Bild von einer Weltsportmetropole gerecht.

3.5 Bereich Stadtentwicklung

Für den Bereich Stadtentwicklung in Berlin, einschließlich des Verkehrs, konnten durch Prioritätensetzung weitgehend Brüche verhindert werden. Allein die Anzahl der neuen Baumaßnahmen musste, den Sparbemühungen folgend, deutlich verringert werden. So muss beispielsweise auf die Umgestaltung des Breitscheidplatzes zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Auch die Sanierung der Deutschen Staatsoper kann in den nächsten Haushaltsjahren nicht in Angriff genommen werden. Hingegen konnte durch den Einsatz von GA-Mitteln die Fortsetzung des Fahrradroutenprogramms in der Stadt sichergestellt werden. Das Quartiersmanagement kann durch den Einsatz von EFRE-Mitteln (Soziale Stadt) fortgeführt werden und sichert damit die Aufwertung einzelner Quartiere (17) in der Stadt, die als besonders belastet identifiziert wurden. Erste Erfolge bestätigen die eingeschlagene Richtung des Senats. Die Förderungen im Rahmen des Wohnungsbaus werden auf ein unbedingt notwendiges Maß zurückgenommen. Prioritär bleibt aber weiterhin, die Bereitstellung und Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Aus diesem Grund wird die Fehlbelegungsabgabe ab September 2002 in Berlin eingestellt. Dies soll die Quartiere in ihrem Sozialgefüge stärken, indem ein Wegzug Besserverdienender verhindert und die Attraktivität gestärkt wird. (Mietenkonzept ergänzen). Die Kürzung einzelner Programmteile im Wohnungsbau – Modernisierung und Instandsetzung, Plattenbausanierung, besondere Projekte – blieb allerdings unvermeidlich.

3.6 Bereich Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Wegen der äußerst schwierigen Haushaltsslage sind mit dem Doppelhaushalt 2002/2003 auch Ausgabereduzierungen im Bereich der Wirtschafts- und Technologiepolitik unumgänglich. Der Senat hat diese im Rahmen einer geeigneten Prioritätensetzung unter Berücksichtigung der Wahrung von Zukunftschancen für die Stadt realisiert. Im Bereich der Anstalten des öffentlichen Rechts ist es unabdingbar, den Doppelhaushalt (Haushaltsjahr 2002) mit Alt-Verpflichtungen aus der Vergangenheit zu belasten. Für die weiteren Jahre im Finanzplanungszeitraum werden aber auch in diesem Bereich deutliche haushaltsentlastende Effizienzsteigerungen erreicht.

Trotz der hohen Zahl der Arbeitslosen können die arbeitsmarktentlastenden Maßnahmen nicht grundsätzlich von Ausgabenreduzierungen ausgenommen werden. So soll angesichts der Personalentwicklung im öffentlichen Dienst zukünftig darauf verzichtet werden, Arbeitslose über Arbeitsbeschaffungs- und Strukturangepassungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Die vom Bund zur Verfügung gestellte Finanzierung zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Beschäftigungsmaßnahmen soll jedoch weiterhin genutzt und kofinanziert werden. Dabei wird jedoch angestrebt, die arbeitsmarktentlastenden Maßnahmen stärker auf den ersten Arbeitsmarkt auszurichten und z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verstärkt einzusetzen.

Auch der Bereich Frauen, der in den vergangenen Jahren von Kürzungen verschont geblieben ist, muss Einschnitte hinnehmen, die jedoch nicht den Schutz von Frauen vor Gewalt betreffen.

3.7 Bereich Finanzen

Der Einzelplan 15 – Finanzen – übernimmt ab dem Haushaltsjahr 2002 auch die Zuständigkeit für die Aufstellung der Stellenpläne sowie Festsetzung und Steuerung der Personalausgaben. Darüber hinaus ist die Senatsverwaltung für Finanzen durch den Übergang der Personalagentur in den Einzelplan 15 auch für das Personalüberhangmanagement zuständig.

3.8 Bereich Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Kultur sind geprägt von dem Ziel, die Einrichtungen grundsätzlich zu erhalten und ihren Mitteleinsatz zu optimieren. Das Gesamtausgabevolumen dieses Bereichs bildet erneut einen Schwerpunkt des Haushalts.

Der Wissenschaftsbereich ist im Wesentlichen durch die mit den Hochschulverträgen 1997 bis 2002 und 2003 bis 2005 festgeschriebenen Plafonds geprägt. Damit werden wiederum 85 000 Studienplätze ausfinanziert. Die außeruniversitäre Forschungsförderung ist weiterhin ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Berlin, da technologische und innovative Kompetenz die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der Region auf nationaler und internationaler Ebene bilden. Schwerpunkt der außeruniversitären Forschungsförderung bleibt die Beteiligung des Landes an den nach Artikel 91 b Grundgesetz in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung überregional gemeinschaftlich geförderten Forschungseinrichtungen, zumal Berlin von den geltenden Finanzierungsregularien der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung durch erhebliche Transferzahlungen des Bundes und der übrigen Länder profitiert.

Innerhalb des Kulturbereichs werden die Schwerpunkte neu geordnet. Einerseits werden die Zuschüsse Berlins für das Schlosspark- und das Hansa-Theater eingestellt und andererseits wird die Förderung der staatlichen Bühnen auf niedrigerem Niveau fortgesetzt. Darüber hinaus behalten die Bühnen die Möglichkeit, schrittweise ihre aufgelaufenen Defizite abzubauen. Zusätzlich haben Gespräche mit dem Bund darüber begonnen, ihm entsprechend seiner gesamtstaatlichen Verantwortung wichtige hauptstädtische Kulturangebote zu übertragen.

3.9 Bereich Zentrale Personalangelegenheiten

Ab dem Haushaltsjahr 2002 ist ein Einzelplan 28 – Zentrale Personalangelegenheiten – eingerichtet worden. Dieser beinhaltet im Kapitel 28 01 die zentral veranschlagten Versorgungsausgaben, soweit sie nicht auf die jeweiligen Senats- und Bezirksverwaltungen verteilt werden können. Ab dem Haushaltsjahr 2003 sind in diesem Einzelplan zusätzlich noch die Ansätze des neu zu bildenden zentralen Überhangpools veranschlagt (28 09).

4. Sonstige Ausführungen

Auf Grund des sehr engen Terminplans konnten die Erläuterungen nicht in allen Fällen vor der Drucklegung des Vorabdrucks zur Beratung im Abgeordnetenhaus von der Senatsverwaltung für Finanzen abschließend geprüft werden. Etwaige Änderungen und Anpassungen werden nach den Beratungen im Hauptausschuss in das endgültige Druckstück des Haushaltsplans („Blaues Buch“) aufgenommen.

B. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel für die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin vorläufig.

Wegen der Aufstellung eines Doppelhaushalts weist die Feststellungsformel Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils getrennt für die Haushaltssätze 2002 und 2003 aus.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Regelung über die nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz erforderliche Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindebesteuern für die Jahre 2002 und 2003. In § 2 Absatz 2 Punkt 2 ist der bereits durch das Vorschaltgesetz erhöhte Grundsteuerhebesatz B um 60 Punkte höher als im Vorjahr.

Zu § 3:

Absatz 1 i. V. m. den **Absätzen 2 und 3** enthält die Festsetzung der Höchstbeträge für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO). Die weitere Formulierung entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung der des Haushaltsgesetzes 2001.

Nach Art. 87 Absatz 2 Satz 2 VvB dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsgesetz veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Die vorgesehenen Einnahmen aus Krediten liegen über den veranschlagten Investitionen.

In dem Gesamtbetrag der veranschlagten Nettoneuverschuldung ist die Finanzierung der Fehlbeträge 2000 (rd. 684 Mio. Euro) und 2001 (vorläufiges Ergebnis: rd. 1 921 Mio. Euro) enthalten, wobei die Finanzierung des Fehlbetrages 2000 nach § 25 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die vorgezogene Finanzierung des Fehlbetrages 2001 soll die bislang in erheblichem Umfang durch Kassenverstärkungskredite zwischenfinanzierten Haushaltsdefizite abdecken und die Inanspruchnahme von Kassenverstärkungskrediten auf einen vorübergehend auftretenden Spitzenbedarf zurückführen.

Da die Vorgriffsermächtigung 2001 in Höhe von 562 687 540,86 DM bzw. in Höhe von 287 697 571,29 Euro in Anspruch genommen werden mussten und nach § 3 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 549) auf den Deckungskredit 2002 anzurechnen ist, ist auch dieser Betrag mit berücksichtigt. Der im Haushaltsgesetz als Einnahme für 2002 zu veranschlagende Betrag des Deckungskredits ist mit 6 285 000 000 Euro zu beifassen.

Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht auch in Berlin ist weiterhin ernsthaft und nachhaltig gestört. Die Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts liegen seit 1993 deutlich unter dem Durchschnitt des Bundesgebiets. Berlin bildet zeitweilig das Schlusslicht der Länderentwicklung. Die Wirtschaftsentwicklung in Berlin hat sich von der im übrigen Bundesgebiet abgekoppelt. Während positive Entwicklungen unterproportional mitvollzogen werden, schlägt die rezessive Entwicklung überproportional durch. Die besondere Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zeigt sich in der gegenüber dem Bundesdurchschnitt gravierend höheren Arbeitslosenquote Berlins.

Hinsichtlich der Höhe der Neuverschuldung ist zu berücksichtigen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht auch in Deutschland weiterhin nachhaltig gestört ist. Neben dem konjunkturellen Einbruch in den USA, der weitaus stärker ausfiel als erwartet, und der Abschwächung des Welthandels haben insbesondere auch die Terroranschläge vom 11. September 2001 die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland nachhaltig getroffen.

Hierdurch und durch den erfolgten Steuerreformschritt ist es bundesweit zu erheblichen Einbrüchen beim Steueraufkommen gekommen, die weder in der Steuerschätzung vom Mai 2001 noch in diesem Ausmaß in der Steuerschätzung vom November 2001 vorhergesehen wurden. Im Jahre 2001 gingen die Einnahmen Berlins aus Steuern und Länderfinanzausgleich (einschließlich der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) gegenüber dem Vorjahr um rd. 680 Millionen Euro zurück.

Eine Trendwende in der konjunkturellen Entwicklung deutet sich an; nach Einschätzung aller Wirtschaftsforschungsinstitute ist im Jahresverlauf 2002 mit einer Besserung zu rechnen. Die Auswirkungen insbesondere auf Berlin bleiben allerdings abzuwarten. Für das Jahr 2002 mussten deshalb die Steuereinnahmen gegenüber der zurückliegenden Finanzplanung 2000 bis 2004, auf welcher der bisherige finanzpolitische Kurs aufbaute, um 915 Millionen Euro zurückgenommen werden; unter Einschluss der Ausgleichsleistungen im Länderfinanzausgleich einschließlich der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen verbleibt deshalb eine Lücke von 850 Millionen Euro. Im Jahre 2003 steigt diese Lücke auf gut 1,0 Milliarden Euro an. Diese Ausfälle können nicht auf andere Weise ausgeglichen werden.

Hinzu treten die Zinsbelastungen aus der hohen Neuverschuldung des Jahres 2001 im Zusammenhang mit der Krise um die

Bankgesellschaft Berlin; ab dem Jahre 2003 kommen weitere Belastungen des Haushalts aus der Risikoabschirmung der Bankgesellschaft hinzu.

Somit ist die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 LHO darzulegende ernsthaft und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gegeben. Die erhöhte Deckungskreditaufnahme trägt dazu bei, diese Störung abzuwehren. Mit Rücksicht auf das bereits ernsthaft und nachhaltig gestörte gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Berlins verbietet sich gerade in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage eine weitere Ausgabenkürzung. Die Finanzpolitik Berlins ist ungeachtet dessen darauf ausgerichtet, die Kreditaufnahme abzusenken.

Die **Absätze 2, 3, 4, 5 und 7** entsprechen bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung wörtlich denen des Haushaltsgesetzes 2001.

Absatz 6 ist dahin gehend geändert, dass Kredite im Vorgriff erst ab 1. Dezember (bisher ab 1. Oktober) aufgenommen werden dürfen.

Zu § 4:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Bürgschafts- und Garantierahmen setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2002 und 2003 neu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen genannt. Das Gesetz zur Ermächtigung für die Übernahme einer Garantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und deren Tochtergesellschaften bleibt unberührt.

Absatz 1 entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung sowie die Verdeutlichung der federführenden Zuständigkeiten dem des Haushaltsgesetzes 2001.

Absatz 2 entspricht der Intention des Absatzes 2 des Haushaltsgesetzes 2001, dass Rückbürgschaften für freie Träger nur übernommen werden sollen, wenn sie nachweislich ebenso gut oder besser staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetzordnung erbringen können. Bis auf diese und die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung sowie die Verdeutlichung der federführenden Zuständigkeiten entspricht der Absatz dem des Haushaltsgesetzes 2001.

Absatz 3 Nr. 1 bis 5 entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung denen des Haushaltsgesetzes 2001. Die Regelung in Nr. 5 dient der Absicherung der Verlängerung der BFO-Kredite für das so genannte Baufeld-Ost. Die Beträge der Nrn. 4 und 5 entsprechen dem Anteil des Landes Berlin an der Gesellschaft, d. h. 37 % einer evtl. „Gesamt“-Bürgschaft aller drei Gesellschafter der BBF.

Absatz 4 entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung dem des Haushaltsgesetzes 2001.

Absatz 5 entspricht wörtlich dem des Haushaltsgesetzes 2001; die auf der Grundlage der Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze übernommenen Verpflichtungen werden auf die jeweiligen Höchstbeträge der Absätze 1 bis 4 angerechnet.

Absatz 6 regelt die Umrechnungsmodalitäten auf Grund der Umstellung auf die Euro-Währung per 1. Januar 2002.

Zu § 5:

Absatz 1 entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung sowie bis auf die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens um 14 000 000 Euro wegen der Stellung von Sicherheiten für wissenschaftliche Forschungsinstitute dem des Haushaltsgesetzes 2001.

Absatz 2 wurde neben der redaktionellen und rechnerischen Umstellung auf die Euro-Währung dahin gehend geändert, dass die Haftungsfreistellung gegenüber 2001 um 5 113 000 Euro erhöht worden ist. Neben der auch in den Vorjahren berücksichtigten Haftungsfreistellung für die Gemeinschaftsinitiative INTEREG II C in Höhe von 5 113 000 Euro, die bis zum

Abschluss der EU-Projekt- und Programmprüfungen in den Jahren 2002 und 2003 weiterhin bestehen bleiben muss, ist es erforderlich, in Höhe der erwarteten Bewilligungen im Rahmen des in 2002 beginnenden EU-Folgeprogramms INTERREG III B von 5 113 000 Euro eine weitere Haftungsfreistellung vorzusehen.

Absatz 3 entspricht wörtlich dem des Haushaltsgesetzes 2001; die auf der Grundlage der Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze übernommenen Verpflichtungen werden auf die jeweiligen Höchstbeträge der Absätze 1 und 2 angerechnet.

Absatz 4 regelt die Umrechnungsmodalitäten auf Grund der Umstellung auf die Euro-Währung per 1. Januar 2002.

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht wörtlich der des Haushaltsgesetzes 2001.

Zu § 7:

Absatz 1 entspricht wörtlich dem des Haushaltsgesetzes 2001. Damit wird die nach § 49 Abs. 2 LHO und § 4 Landesbesoldungsgesetz mögliche rückwirkende dreimonatige Einweisung bei Beförderungen ausgeschlossen, die rückwirkende Einweisung vom Ersten des Monats an, in dem die Ernennung wirksam wird, aber ermöglicht. Dies ist auch sinnvoll, weil damit eine entsprechend dem Wirksamwerden der Ernennung anteilige Berechnung der zu zahlenden höheren Bezüge und der damit verbundene Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht wörtlich § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2001. Da die mit einer zügigen Umsetzung der Sparmaßnahmen verbundenen Risiken weiterhin bestehen, bleibt diese Vorschrift unverändert bestehen, um auf diese Weise Regelungen zur Erhöhung der natürlichen Fluktuation treffen bzw. bestehende Regelungen aufrechterhalten zu können. Satz 2 ist neu: Die Vorschrift dient der Realisierung von Personalkosteneinsparungen. Sie enthält für Personalüberhangkräfte im Beamtenverhältnis die Klarstellung, dass bei fehlender Einsatzmöglichkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes mit Zustimmung der zuständigen Stelle eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden darf und eine Regelung für den Fall, dass das dabei erzielte Einkommen bei entsprechendem Beschäftigungsumfang hinter den bisher erzielten Bezügen zurückbleibt. Bisher ist bei fehlenden Einsatzmöglichkeiten von Personalüberhangkräften eine entgeltliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Wege des Sonderurlaubs (§ 10 Abs. 1 der Sonderurlaubsvorordnung für Beamte) realisiert worden. Es soll ein Einkommensausgleich für diejenigen Fälle gewährt werden, in denen Einkommensverluste entstehen. Dies wird insbesondere bei Führungskräften aus der Verwaltungs- und Bezirksgebietsreform bei einem Einsatz in der Wirtschaft wegen fehlender Wirtschaftserfahrungen und ihres Lebensalters der Fall sein. Ohne eine derartige Regelung würde Berlin trotz fehlender finanziertener Aufgabengebiete die vollen Personalkosten zu zahlen haben. Für Arbeitnehmer kann ein wirtschaftlich entsprechendes Ergebnis durch einzelvertragliche Verabredung erreicht werden.

Absatz 3 entspricht bis auf den Wegfall der Übertragbarkeitsklausel dem des Haushaltsgesetzes 2001. Mit der Regelung soll zum einen erreicht werden, dass die Ausbildungsmittel aus der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Personalausgaben in Globalsummenbereichen herausgenommen werden, um Einsparungen bei den Ausbildungsmitteln nicht zweckentfremdet zugunsten anderer Ausgaben verwenden zu können und damit das Ziel der Schaffung von Ausbildungsplätzen zu gefährden. Zum anderen sollen Ausbildungsmittel auch verwendet werden können, um durch Zuschüsse das Ausbildungangebot außerhalb des Landes Berlin zu erhöhen. Darüber hinaus sollen Ausbildungsmittel auch genutzt werden dürfen, um beim Land Berlin Ausgebildeten im Anschluss an die Ausbildung eine befristete Beschäftigung beim Land Berlin zu ermöglichen. Zusätzlich sollen nicht verausgabte Ausbildungsmittel nach der Verwaltungsvorschrift über Leistungen für Qualifizierung sowie zur Finanzierung von Maßnahmen für jugendliche Sozialhilfeempfänger im Rahmen des Programms „Integration durch Arbeit (IdA)“ genutzt werden dürfen.

Absatz 4 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2001. Damit wird für die Stellenpläne 2002 und 2003 hinsichtlich der Einhaltung der Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) das gleiche Prüfverfahren wie im Vorjahr ermöglicht.

Bereits bei der Aufstellung der Stellenpläne sind die Vorgaben des § 26 BBesG zu beachten. Auf Grund der zeitgleichen Übersendung der Stellenpläne der Bezirke an das Abgeordnetenhaus und an die für die Prüfung zuständige Senatsverwaltung für Finanzen sind die für die Einhaltung der Obergrenzen erforderlichen Berechnungen nicht mehr vor Beginn der Haushaltsberatungen möglich. Es können somit während der Haushaltsberatungen keine Aussagen darüber gemacht werden, ob die Obergrenzen nach § 26 BBesG eingehalten werden.

In Anbetracht der Wechselwirkung von Beschlüssen zum Stellenplan der Hauptverwaltung auf die Obergrenzen in den Stellenplänen der Bezirke – und umgekehrt – ist eine Prüfung während der Haushaltsberatungen, also bei sich gegebenenfalls mehrfach ändernden Basisdaten, nicht angebracht. Die Prüfung soll deshalb erst auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltspans 2002/2003 erfolgen, mit der Möglichkeit der Heilung von etwa vorhandenen Verstößen gegen § 26 BBesG. Ein Verstoß kann nur geheilt werden, wenn hinsichtlich der betroffenen Planstelle noch keine stellen- und personalwirtschaftliche Maßnahme ergriffen werden konnte. Solche Maßnahmen müssen daher für die Zeit der Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse ausgesetzt werden. Die Frist für den Stellenplan 2002 wird wie im Vorjahr mit drei Monaten, für den Stellenplan 2003 mit weiteren drei Monaten nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin festgelegt. Damit wird die Frist – im Gegensatz zu einem mit Datum festgesetzten Termin – unabhängig von möglichen Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens.

Absatz 5 entspricht dem des Haushaltsgesetzes 2001. Die Zweckbindung der vereinnahmten Zuschüsse wird als Anreiz zur Beschäftigung Schwerbehinderter beibehalten.

Absatz 6 entspricht wörtlich dem des Haushaltsgesetzes 2001. Die Möglichkeit, zur Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zuzulassen, wird beibehalten.

Absatz 7 ist neu. Nach § 20 Absatz 1 LHO sind die Personalausgaben innerhalb eines Kapitels und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltspans gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie in diesem Rahmen deckungsverpflichtet gegenüber konsumtiven Sachausgaben und Investitionsausgaben. Mit dem Haushaltspans 2002 werden Überhangkapitel geschaffen, in denen die Stellen mit Wegfallvermerk finanziert werden. Die nach der Realisierung von Wegfallvermerken verbleibenden Ansätze dürfen grundsätzlich nicht im Wege der Deckungsfähigkeit zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Überhangkraft in einem Bereich untergebracht wird, der seinen bisherigen Sparbeitrag durch Freihalten von Stellen erbracht hat und deswegen über nicht finanzierte Stellen verfügt.

Der Personalüberhang der Künstlerischen Hochschulen des Landes gehört gemäß § 88b BerlHG nicht zum landesweiten Personalüberhang und kann deshalb nicht in einem zentralen Überhangkapitel ausgewiesen werden. Für ihn müssen jedoch die gleichen Beschränkungen gelten, damit nicht im Wege der Deckungsfähigkeit die Sparmaßnahmen unterlaufen werden können.

Absatz 8 entspricht dem Absatz 7 des Haushaltsgesetzes 2001. Die Regelung ist erforderlich, weil Leistungsprämien und -zulagen nur im Rahmen besonderer haushaltrechtlicher Regelungen gewährt werden dürfen. Eine solche Regelung besteht sonst nur in der Landeshaushaltspansordnung im Zusammenhang mit managementbedingten Ergebnisverbesserungen, die ein Leistungs- und Verantwortungszentrum oder eine Serviceeinheit erzielt hat. Das hat zur Folge, dass Bereiche ohne Leistungs- und Verantwortungszentren oder Serviceeinheiten oder Bereiche ohne managementbedingte Ergebnisverbesserungen keine Möglichkeit haben, Prämien und Zulagen zu gewähren.

Absatz 9 entspricht dem Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2001. Die Vorschrift bleibt zur Durchführung des § 5 VGG für die Besetzung von Stellen auf Zeit für Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung auch nach der Bezirksfusion weiterhin erforderlich, weil auch künftig entsprechende Stellen besetzt werden müssen. Dies gilt für die Fälle, in denen eine Führungskraft ausgewählt wird, die einer anderen Behörde angehört und deren Stelle deshalb für eine Besetzung nicht zur Verfügung steht, sowie für den Fall, dass die bisherige Stelle nicht ausreicht.

Absatz 10 ist neu: Im Vorgriff auf die künftig vorgesehene Einführung von gemeinsamen Stellen für Beamte und Angestellte (Schrägstrich-Stellen) soll bereits für den Haushaltspunkt 2002/2003 eine gesetzliche Vorschrift erlassen werden, die neben den entsprechenden Regelungen in den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung die Besetzung von Stellen mit Angehörigen der jeweils anderen Beschäftigtengruppe zulässt. Damit werden die Stellen für planmäßige Beamte und für planmäßige Angestellte grundsätzlich schon wie Schrägstrich-Stellen behandelt. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung der Stellenobergrenzen für Beförderungssämler nach § 26 BBesG.

Zu § 8:

Die Vorschrift entspricht wörtlich der des Haushaltsgesetzes 2001.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht wörtlich der des Haushaltsgesetzes 2001.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht bis auf die redaktionelle und rechnerische Umstellung auf die Euro-Währung der des Haushaltsgesetzes 2001.

Zu § 11:

Diese Vorschrift ist neu. Die Regelung entspricht einer Vereinbarung von Bund und Ländern (so genannte „Kieler Beschlüsse“). Da für die unentgeltliche Weitergabe von Datenverarbeitungsunterlagen eine Reihe von Stellen der Berliner Verwaltung in Betracht kommen, soll die haushaltrechtliche Ermächtigung für die Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 der Landeshaushaltssordnung in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden.

Zu § 12:

Diese Vorschrift ist neu. Mit der vorgesehenen Regelung sollen ausgewiesene Mittel auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nur verstärkt werden, jedoch nicht zur Verstärkung anderer Mittel herangezogen werden.

Zu § 13:

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Nennung von § 3 Abs. 7 sowie der §§ 11 und 12 wörtlich der des Haushaltsgesetzes 2001. In Ausführung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 1997 ist sicherzustellen, dass Bürgschafts- und Gewährleistungsermächtigungen bis zur Verkündung des jeweils nächsten Haushaltsgesetzes weitergelten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, bestimmte Regelungen des Haushaltsgesetzes für den Fall weitergelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2004 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Fall wären die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (§ 2), die personalwirtschaftlichen Regelungen (§ 7), die Befugnisse der Senatsverwaltung für Finanzen nach § 41 Abs. 1 LHO – haushaltswirtschaftliche Sperren (§ 8) – sowie des Hauptausschusses zur Aufhebung gegebenenfalls fortbestehender qualifizierter Sperren (§ 9) und die Überlassung von Vermögensgegenständen (§ 11) ohne Rechtsgrundlage.

Die Weitergeltung des § 3 Absatz 7 ist erforderlich, um auch im Falle einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden erzielen zu können.

Zu § 14:

Das Gesetz soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2002 in Kraft treten.

Zu § 15:

Das Vorschaltgesetz soll mit Verkündung des Haushaltsgesetzes außer Kraft treten.

C. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 85 der Verfassung von Berlin.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Das schließt Einzelpreisänderungen auf Grund sich ändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

E. Gesamtkosten:

sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltspans für die Jahre 2002 und 2003 an den entsprechenden Stellen zu entnehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

sind dem vorliegenden Entwurf an den jeweiligen Stellen zu entnehmen.

Berlin, den 10. April 2002

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Thilo Sarrazin
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82)

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) ...

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltspol veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltspol zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltspol veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

2. Landeshaushaltsgesetz

in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsgesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 303)

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltspol sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltspol sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) ...

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltspol eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltspol insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltspol, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltspol und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltspol nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltspol und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltspol nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltspol sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,

5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,

soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt. Werden Personalausgaben nicht auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt, so sind Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte oder für freie Mitarbeiter deckungsberechtigt nur zu Lasten entsprechender Ausgaben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltspol für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 30 Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksamtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36 Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Einwilligung des Abgeordnetenhauses, in den Fällen des § 22 Satz 4 das Bezirksamt die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung, einzuholen.

(2) Absatz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend. Bei Stellen tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung, in den Bezirkshaushaltsplänen bei in eigener Verantwortung angebrachten Sperren das Bezirksamt.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabsehbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

(2) ...

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stellenwirtschaft es erfordert. Dabei tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung.

(3) ...

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerk.

(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend oder ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die für Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die entsprechend besetzbare Stelle in einem anderen Kapitel ausgebracht ist.

§ 49

Bewirtschaftung von Stellen

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Andere Stellen dürfen in gleichwertige Planstellen mit Umwandlungsvermerk umgewandelt werden, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen mit vorhandenen Beamten besetzt werden sollen. Haben Personen auf Grund von Rechtsvorschriften Anspruch auf Anstellung, Wiederverwendung oder Beförderung als Beamte, so dürfen Planstellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerken geschaffen werden, wenn geeignete besetzbare Stellen nicht vorhanden sind. Zur Realisierung des Anspruchs auf Vollbeschäftigung nach § 35 b Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes dürfen grundsätzlich keine Planstellen mit Wegfallvermerk geschaffen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(3) ...

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) ...
- (2) ...

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltspol zugelassen werden.

- (4) ...

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – VGG)
vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422)

§ 5

Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung

- (1) ...
- (2) ...

(3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden auf fünf Jahre befristet übertragen. Danach werden sie neu ausgeschrieben; erneute Übertragungen sind zulässig. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung der Führungskraft richtet sich nach Beamten oder Arbeitsrecht.

- (4) ...

4. Grundsteuergesetz

vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790)

§ 25

Festsetzung des Hebesatzes

(1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

- (2) ...

5. Gewerbesteuergesetz 1999 (GewStG 1999)

in der Fassung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, ber. BGBl. I S. 1491), geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790)

§ 16

Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

6. Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

vom 22. Juni 1977 (GVBl. S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 542)

§ 4

Einweisung in eine Planstelle

Wer als Beamter oder Richter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines

Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

7. Landesbeamtengesetz (LBG)

in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422)

§ 6

Einrichtung von Amtsstellen

(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen. Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört auch die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen und die Lehr- oder Forschungstätigkeit an öffentlichen Hochschulen.

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

- 1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
- 2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

8. Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO)
in der Fassung vom 1. Januar 1971, zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 13. April 1999 (GVBl. S. 146)

§ 10

Urlaub aus besonderen Anlässen

(1) Dem Beamten kann über die §§ 2 bis 9 hinaus Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub von längerer Dauer bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

- (2) ...

9. Verordnung für die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZVO)

vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290)

§ 2

Allgemeines

- (1) ...

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

- (3) ...

10. Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686)

§ 14 a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versor-

gungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zu gleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um drei vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtung geltenden angepasst werden.

§ 26

Obergrenzen der Beförderungssämter

(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

– in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
– in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,
– in der Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,

im gehobenen Dienst

– in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
– in der Besoldungsgruppe A 12	16 v. H.,
– in der Besoldungsgruppe A 13	6 v. H.,

im höheren Dienst

– in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v. H.,
– in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahnguppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(2) ...

11. Gesetz über die Übernahme von Landesbürgschaften und Garantien (Landesbürgschaftsgesetz - LaBüG)

in der Fassung vom 27. Juni 1994 (GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. 688)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erlässt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, dass Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

12. Gesetz über die Übernahme von Rückbürgschaften (Rückbürgschaftsgesetz - RückBüG)

in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne dass es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, dass Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsoordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, dass Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

13. Viertes Gesetz über die Übernahme von Landesbürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden (Viertes Wohnungsbürgschaftsgesetz – 4. WbBG)

vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

§ 3

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit den für das Bau- und Wohnungswesen und für die Wirtschaft zuständige Senatoren.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

14. Abgabenordnung (AO 1977)

in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267)

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche, ...
8. Bauausführungen oder Montagen, ...

15. Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)

in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630)

§ 88 b

Gemeinsame Personalmanagementliste

(1) In jeder staatlichen Hochschule wird der Personalüberhang des nichtwissenschaftlichen und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen, auf einer Personalmanagementliste geführt. Die Hochschulen vereinbaren innerhalb von zwei Monaten ein Verfahren oder die Bildung einer gemeinsamen Personalbörse, um Stellenausschreibungen den Personalverwaltungen aller in Frage kommenden Hochschulen bekanntzumachen. Die ausschreibende Hochschule ist verpflichtet, geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus Personalmanagementlisten im Stellenbesetzungsverfahren vorrangig zu berücksichtigen. In die Personalmanagementliste sind bezogen auf Beschäftigte nach Satz 1 der Name, der Vorname, die gegenwärtige Tätigkeit, das Geschlecht, das Geburtsjahr, der Stellenvermerk gemäß § 47 der Landeshaushaltsoordnung, die Eingruppierung oder Besoldung, eine vorhandene Teilzeitbeschäftigung, die Personalwirtschaftsstelle und das jeweilige Kapitel des Haushaltsplans aufzunehmen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Übernahmeverpflichtung erforderlich ist.

(2) Den im Personalüberhang befindlichen Beschäftigten bleiben beim Wechsel des Arbeitgebers die bisherigen arbeitsrechtlichen Besitzstände erhalten; gleiches gilt für Ansprüche aus den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz.

S y n o p s e
Haushaltsgesetz 2001 – Haushaltsgesetzentwurf 2002/2003

Haushaltsgesetz 2001

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 43 754 564 400 Deutsche Mark mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 382 223 800 Deutsche Mark festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 33 018 739 800 Deutsche Mark mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 255 644 800 Deutsche Mark,
2. in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10 735 824 600 Deutsche Mark mit Verpflichtungsermächtigungen von 126 579 000 Deutsche Mark und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 600 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3
Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, im Gegenwert von bis zu 3 700 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2001 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan des Gesamtplans ergibt.

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltjahre 2002 und 2003 wird für 2002 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 808 712 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 196 052 500 Euro und für 2003 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 195 607 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 381 356 300 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2002
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 18 208 712 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 131 052 500 Euro
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 600 000 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 65 000 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für 2003
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 745 607 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 317 356 300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 450 000 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 64 000 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2002 und 2003

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2002 und 2003 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3
Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2002 bis zur Höhe von 6 573 000 000 Euro
2. des Haushaltsplans 2003 bis zur Höhe von 3 569 000 000 Euro

Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltjahren 2002 und 2003 jeweils fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan des Gesamtplans ergibt.

Haushaltsgesetz 2001

(3) Darüber hinaus wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Beträge zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen.

(4) Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe im Gegenwert von 20 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kasenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(6) Ab Oktober des Haushaltjahres dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 3 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, bis zu einem Betrag im Gegenwert von höchstens 4 000 000 000 Deutsche Mark im laufenden Haushaltsjahr getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten.

§ 4**Bürgschaften und Garantien**

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 1 500 000 000 Deutsche Mark
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 50 000 000 Deutsche Mark

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber Bürgschaftsbanken bis zu 20 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme sind der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Bürgschaften zur Förderung

1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, und

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003

(3) Darüber hinaus wachsen dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 Beträge zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen.

(4) Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltjahres 2002 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro
2. des Haushaltjahres 2003 bis zur Höhe von 8 000 000 Euro aufzunehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kasenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(6) Ab dem 1. Dezember der Haushaltjahre 2002 und 2003 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, bis zu einem Betrag im Gegenwert von höchstens 2 000 000 000 Euro im jeweils laufenden Haushaltsjahr getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten.

§ 4**Bürgschaften und Garantien**

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Bürgschaftsbanken bis zu 10 000 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme sind der von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bedarf sowie die ebenso gute oder bessere Erbringung von staatlichen Aufgaben oder von öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten durch private Anbieter im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien zur Förderung

1. des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, und

Haushaltsgesetz 2001

3. des Erwerbs, der Modernisierung und der Instandsetzung vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,
bis zu 25 000 000 000 Deutsche Mark und
4. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft), die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 409 000 000 Deutsche Mark – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –
5. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH für das so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 215 000 000 Deutsche Mark – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 250 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(5) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), ange rechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(6) Werden Bürgschaften oder Garantien nach den Absätzen 1 bis 4 in Euro übernommen, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge anzurechnen.

§ 5**Sonstige Gewährleistungen**

(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 538 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruch-

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003

3. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung, bis zu 12 500 000 000 Euro und
4. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (Gemeinsame Gesellschaft), die im Interesse der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften bis zu 205 000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –
5. zur Absicherung der Verlängerung von Krediten der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH für das so genannte Baufeld-Ost, die von der Gesellschaft aufgenommen wurden, Bürgschaften bis zu 110 000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 125 000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), ange rechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(6) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 5**Sonstige Gewährleistungen**

(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10 226 000 Euro zu übernehmen.

(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruch-

Haushaltsgesetz 2001

nahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(4) Werden Sicherheiten oder Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Euro übernommen, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge anzurechnen.

§ 6**Sonderfinanzierungen**

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltjahre nicht überschreiten.

(2) Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

§ 7**Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben**

(1) Rückwirkende Einweisungen von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten und von Richtern in Planstellen nach § 49 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung (§ 4 des Landesbesoldungsgesetzes) sind über den Ersten des Monats hinaus, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, nicht vorzunehmen.

(2) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsgangebots, um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen oder um Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Integration durch Arbeit“ handelt. Die Ausgaben sind übertragbar.

(4) Für vom Haushaltspol 2000 abweichende Planstellen, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2001 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin:

1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamt besetzt werden,
2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltspol 2000 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003

nahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 6**Sonderfinanzierungen**

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltjahre nicht überschreiten.

(2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

§ 7**Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben**

(1) Rückwirkende Einweisungen von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten und von Richtern in Planstellen nach § 49 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung (§ 4 des Landesbesoldungsgesetzes) sind über den Ersten des Monats hinaus, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, nicht vorzunehmen.

(2) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet. Beamten im Personalüberhang kann auf Antrag ein Ausgleich gewährt werden, wenn ein Sonderurlaub ohne Bezüge für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bewilligt worden ist und dabei die Leistungen aus dem Dienstverhältnis zu Berlin nicht erreicht werden; der Sonderurlaub dient öffentlichen Belangen und darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsgangebots, um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen oder um Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Integration durch Arbeit“ handelt.

(4) Für vom Haushaltspol 2001 abweichende Planstellen des Haushaltspol 2002 bzw. für vom Haushaltspol 2002 abweichende Planstellen des Haushaltspol 2003, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung:

1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsamt besetzt werden,
2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltspol 2001 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben

Haushaltsgesetz 2001

wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2000 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2000 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindter (Titel 246 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.

(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsoordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.

(7) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend einer von der Senatsverwaltung für Inneres hierzu erlassenen Rechtsverordnung.

(8) Soweit für die nach dem Verwaltungsreform-Grundsätzen-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), zu bildenden Leitungspositionen Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsoordnung (Plan-)Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.

(9) Werden in einem Fusionsbezirk Stellen für die Leitung von Ämtern als Stellen für Angestellte ausgewiesen, so dürfen sie für die erstmalige Besetzung nach der Fusion abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsoordnung in gleichwertige Planstellen umgewandelt werden, wenn sie mit einem Beamten besetzt werden sollen.

§ 8
Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsoordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003

wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2001 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2001 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,

3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2002 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2002 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2002 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen des Haushaltsplans 2002 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsplans 2003 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2002/2003 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.

(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsoordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen, wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.

(7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsoordnung sind die in Überhangkapiteln veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die in den Kapiteln 1770, 1771 und 1772 veranschlagten Personalausgaben für Stellen und Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerken infolge der Einsparungen für die Haushaltssjahre 2002 und die Folgejahre sind nur deckungsberechtigt.

(8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).

(9) Soweit für die nach dem Verwaltungsreform-Grundsätzen-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), gebildeten Leitungspositionen Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsoordnung (Plan-)Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.

(10) Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamten gesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.

§ 8
Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsoordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

Haushaltsgesetz 2001**§ 9**
Aufhebung qualifizierter Sperren

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltssordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird – abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltssordnung – von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

§ 10
Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltssordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltssordnung wird auf 30 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 11**Weitergeltung von Vorschriften**

Die §§ 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2002 weiter.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Entwurf Haushaltsgesetz 2002/2003**§ 9**
Aufhebung qualifizierter Sperren

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltssordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird – abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltssordnung – von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

§ 10
Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltssordnung wird für 2002 und 2003 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltssordnung wird für 2002 und 2003 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt.

§ 11
Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltssordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 12
Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Abs. 1 und § 46 der Landeshaushaltssordnung sind konsumtive Sachausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ausschließlich deckungsberechtigt gegenüber den Personalausgaben und den übrigen konsumtiven Sachausgaben. Konsumtive Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen sind jeweils untereinander deckungsfähig.

§ 13
Weitergeltung von Vorschriften

Die §§ 2, 3 Abs. 7, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2004 weiter.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 15
Außenkrafttreten des Vorschaltgesetzes

Das Vorschaltgesetz zum Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 2002 (GVBl. S.) tritt mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.